

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Affoltern am Albis

**Abstimmungsvorlage**

# **Erlass einer neuen Kirchgemeindeordnung**

**Abstimmung  
vom 28. November 2010**



**Abstimmungsvorlage – Abstimmung vom 28. November 2010**

# **Erlass einer neuen Kirchgemeindeordnung**

## **Vorlage und Bericht**

Die aktuell gültige Kirchgemeindeordnung der reformierten Kirchgemeinde Affoltern am Albis stammt aus dem Jahre 1986. Bis zu jenem Zeitpunkt verfügte unsere Kirchgemeinde über keine Kirchgemeindeordnung. Unter Leitung des damaligen Präsidenten ist sie von Grund auf erarbeitet worden.

Im Herbst 2009 hat die reformierte Stimmbevölkerung des Kantons Zürich einer neuen Kirchenordnung mit grossem Mehr zugestimmt. Seit dem 1. Januar 2010 ist diese Kirchenordnung in Kraft. Die Kirchgemeindeordnung der reformierten Kirchgemeinde Affoltern am Albis stimmt nicht mehr in allen Bestimmungen mit der neuen Kirchenordnung überein. Deshalb mussten einige Artikel neu formuliert und andere teilweise gestrafft werden. Die vorliegende neue Kirchgemeindeordnung ist somit auch schlanker geworden. Die geltende Kirchgemeindeordnung und eine von der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich zur Verfügung gestellte Muster-Vorlage dienten dabei als Vorlage. Die reformierten Stimmberechtigten von Affoltern am Albis können nun über die neue Kirchgemeindeordnung befinden, da die ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung vom 14. März 2010 die neue Kirchgemeindeordnung zu Händen der Urnenabstimmung verabschiedet hat.

## **Übersicht**

Die 24 Artikel der Kirchgemeindeordnung sind in sechs Abschnitte unterteilt.

### **Abschnitt I: Die Kirchgemeinde (Art. 1–10)**

Darin sind der Aufbau, die Mitgliedschaft sowie insbesondere die grundlegenden Hinweise zu Abstimmungen und Wahlen und zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts geregelt. Neu ist einerseits, dass eine sogenannte stille Wahl lediglich bei Ersatzwahlen angewendet werden darf; andererseits wird inskünftig die Kirchgemeindeversammlung über Erlass (und Änderung) der Kirchgemeindeordnung beschliessen.

### **Abschnitt II: Die Kirchgemeindeversammlung (Art. 11–12)**

Es wird neu speziell auf die Publikationspflicht von Beschlüssen und Wahlen hingewiesen. Des Weiteren sind die finanziellen Kompetenzen den aktuellen Begebenheiten angepasst worden.

### **Abschnitt III: Die Kirchenpflege (Art. 13–19)**

Der Auftrag für die Kirchenpflege ist neu umschrieben. Die Anzahl der Kirchenpflegemitglieder wird neu auf sieben (bisher neun) Mitglieder festgesetzt. Die Befugnisse im personellen Bereich sind neu geregelt. So ist beispielsweise allein die Kirchenpflege zuständig für die Ernennung von Delegationen und Abordnungen in Zweckverbände und Vereine, wozu u.a. auch die Kappelerpflege gehört. Analog zu Abschnitt II oben sind auch hier die finanziellen Kompetenzen angepasst worden.

### **Abschnitt IV: Rechnungsprüfungskommission (Art. 20–21)**

Aufgaben und Arbeitsweise sind, hergeleitet aus der neuen Kirchenordnung, im Unterschied zur bisherigen Kirchgemeindeordnung konkreter umschrieben.

### **Abschnitt V: Anstellungsverhältnisse (Art. 22)**

Einige Umschreibungen waren bisher im Abschnitt «Kirchenpflege» zu finden und sind nun separat aufgeführt. Die Anstellungskompetenzen sind unverändert geblieben.

### **Abschnitt VI: Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 23–24)**

Wegen der Reduktion der Zahl der Kirchenpflegemitglieder muss Art. 23 in die Kirchgemeindeordnung aufgenommen werden. Und im Art. 24 erfolgt der wichtige Hinweis betreffend die Urnenabstimmung.

# **Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Affoltern am Albis**

## **I. Die Kirchgemeinde**

### **Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Affoltern am Albis ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

### **Artikel 2: Autonomie und Aufgaben**

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom. Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Gemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

### **Artikel 3: Mitgliedschaft**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Affoltern am Albis umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Affoltern am Albis, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung. Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

### **Artikel 4: Stimm- und Wahlrecht**

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kantonsverfassung und den Bestimmungen der Kirchenordnung. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

### **Artikel 5: Organe**

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Affoltern am Albis sind:

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. Die Kirchgemeindeversammlung
3. Die Kirchenpflege
4. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

### **Artikel 6: Urnenwahlen**

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

1. Die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin/ den Präsidenten
2. Pfarrerinnen und Pfarrer.

Neuwahlen in die Kirchenpflege erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Artikel 7: Urnenabstimmungen**

Der Urnenabstimmung unterliegen:

1. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 300'000.– übersteigen
2. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 50'000.– übersteigen
3. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen haben, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

### **Artikel 8: Publikationsorgane**

Die von der politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Kirchgemeinde.

### **Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde**

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen, die Führung des kirchlichen Stimmregisters und der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

### **Artikel 10: Schweigepflicht**

Alle Mitglieder der Kirchenpflege und die von ihr eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Pfarrerinnen/die Pfarrer und die Kirchgemeindeangestellten sowie die Mitglieder der RPK sind in Amts- und Dienstsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses.

## **II. Die Kirchgemeindeversammlung**

### **Artikel 11: Einberufung und Leitung**

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Versammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen sind amtlich zu publizieren.

### **Artikel 12: Befugnisse**

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung
2. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements
3. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde
4. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist
5. Wahl der Pfarrwahlkommission
6. Wahl der Mitglieder der RPK sowie aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten
7. Genehmigung des jährlichen Voranschlags und Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses
8. Abnahme der Jahresrechnung
9. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 30'000.– übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterstehen
10. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 15'000.– übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterstehen
11. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte im Betrag von höchstens Fr. 30'000.– im Einzelfall
12. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

### **III. Die Kirchenpflege**

#### **Artikel 13: Auftrag**

Die Kirchenpflege ist die leitende, beaufsichtigende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde. Sie ist in gemeinsamer Verantwortung mit der Pfarrerin/dem Pfarrer und den Kirchgemeindeangestellten in erster Linie zum Aufbau der Gemeinde gerufen.

#### **Artikel 14: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressorts sind in der Geschäftsordnung geregelt. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

#### **Artikel 15: Zeichnungsberechtigung**

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) und eine weitere Person der Kirchenpflege, in der Regel die zuständige Ressortperson, gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

#### **Artikel 16: Allgemeine Befugnisse**

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch das Gemeindegesetz und die Kirchenordnung (insbesondere Art. 163) übertragenen Geschäften und unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden
3. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche
4. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde
5. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen
6. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist
7. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder
8. Erlass von Stellenprofilen
9. Im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren
10. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen
11. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Zweckverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist
12. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur Wählervereinigung.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Strömungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

### **Artikel 17: Finanzbefugnisse**

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Voranschlags sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmefälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 30'000.– und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 15'000.– nicht übersteigen
2. Im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 30'000.–, insgesamt höchstens Fr. 60'000.– im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 15'000.–, insgesamt höchstens Fr. 30'000.– im Jahr, nicht übersteigen
3. Die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde
4. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 30'000.– im Einzelfall nicht übersteigen
5. Die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 50'000.– im Jahr
6. Die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen im Betrag von höchstens Fr. 10'000.– im Jahr
7. Die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

### **Artikel 18: Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung zur Vorbereitung oder Durchführung einzelner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen. Sie ernannt deren Mitglieder und die Leitung jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

### **Artikel 19: Entschädigungen und Sitzungsgelder**

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigungen und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

## **IV. Rechnungsprüfungskommission**

### **Artikel 20: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die RPK besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin/des Präsidenten. Sie wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

## **Artikel 21: Aufgaben und Arbeitsweise**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag. Die RPK überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

## **V. Anstellungsverhältnisse**

### **Artikel 22: Kirchgemeindeangestellte**

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch Beschluss der Kirchenpflege begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des landeskirchlichen Personalrechts Anwendung. Die Besoldung und die weiteren Rechte und Pflichten der Kirchgemeindeangestellten sind im Entschädigungsreglement geregelt.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 23: Ersatzwahlen in die Kirchenpflege**

Ersatzwahlen nach Rücktritten aus der Kirchenpflege finden erst statt, wenn die Mitgliederzahl der Kirchenpflege gemäss Art. 14 dieser Kirchgemeindeordnung unterschritten wird.

### **Artikel 24: Inkrafttreten**

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung oder durch eine allfällige Urnenabstimmung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 7. Dezember 1986 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

## **Abschied der Kirchgemeindeversammlung**

Die ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung vom 14. März 2010 hat der vorliegenden Kirchgemeindeordnung zugestimmt und sie der Urnenabstimmung unterstellt.

Affoltern am Albis, 2. Oktober 2010

Reformierte Kirchenpflege Affoltern am Albis

Präsident:

Vizepräsidentin:

Christian Bühler

Therese Bommel

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

siehe nächste Seite



## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

### Erlass einer neuen Kirchgemeindeordnung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage betreffend Erlass einer neuen Kirchgemeindeordnung geprüft. Insbesondere die Artikel betreffend Kompetenzordnung (Art. 7, 12, 16 und 17) sowie der Artikel betreffend Aufgaben und Arbeitsweise der Rechnungsprüfungskommission (Art. 21) wurden eingehend analysiert. Die vorliegende Neufassung der Kirchgemeindeordnung ist sinnvoll und zweckmässig und stimmt mit den übergeordneten Rechtsgrundlagen überein.

Gestützt auch auf die Vorprüfung der Vorlage durch das juristische Sekretariat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und vorbehältlich der definitiven Genehmigung durch den Kirchenrat beantragen wir den Stimmberechtigten der Reformierten Kirchgemeinde Affoltern am Albis die Vorlage der Kirchenpflege über die neue Kirchgemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 26. September 2010 anzunehmen.

Affoltern am Albis, 12. Juni 2010

**Rechnungsprüfungskommission  
der Reformierten Kirchgemeinde Affoltern am Albis**

Der Präsident



Heini Hollenweger

Der Aktuar



Claude M. Pfister